

Einführung der getrennten Abwassergebühr; Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück

Im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr stellen sich viele Grundstückseigentümer die Frage, ob nicht das anfallende Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann und so Gebühren gespart werden können.

Ob die Bodenverhältnisse dies zulassen, muss von jedem Grundstückseigentümer selbst geprüft werden.

Bei allen Überlegungen müssen wir darauf hinweisen, dass eine Versickerung zumindest bei gewerblich genutzten Grundstücken oder größeren Anwesen unter Umständen genehmigungspflichtig sind. In keinem Fall dürfen durch eine Versickerung des Niederschlagswassers Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden. Hierzu zählen auch öffentliche Flächen (z.B. Wege oder Grünflächen).

§ 26 Abs. 1 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes führt hierzu aus:

„(1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks müssen ihre baulichen Anlagen so einrichten, dass

- 1. Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft oder nach diesem abgeleitet wird,*
- 2. Niederschlagswasser, das auf das eigene Grundstück tropft oder abgeleitet ist, nicht auf das Nachbargrundstück übertritt.“*

Orientierungshilfen zur Versickerung und Verwendung des Niederschlagswassers geben Ihnen auch mehrere Informationsbroschüren, die auf unserer Internetseite unter „Bürgerservice & Dialog“, Bereich „Neue Schmutz- und Niederschlagswassergebühr“, Punkt „Vordrucke und Informationen“ veröffentlicht sind.